

An die Mitglieder des Ständerats

Zürich, im Mai 2018

**Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugtiere und Vögel (JSG)**

Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat

Im Rahmen Ihrer Sitzung vom 5. Juni werden Sie über den Entwurf des Bundesrates zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugtiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) beraten. Kernstück der zur Diskussion stehenden Teilrevision des Jagdgesetzes ist die Erleichterung der Bestandesregulierung gewisser geschützter Arten bzw. die grundsätzliche Erhöhung des Jagddrucks. Andererseits ist der Entwurf von einer erheblichen Kompetenzverschiebung zugunsten der Kantone geprägt. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) beobachtet diese Entwicklung mit grosser Sorge und lehnt den Entwurf daher in weiten Teilen ab. Bereits im Rahmen der Vernehmlassung hat sie eine kritische Stellungnahme eingereicht, die Sie im Anhang der E-Mail finden. Gerne legen wir Ihnen unsere wichtigsten Kritikpunkte nachfolgend nochmals dar:

**Erleichterte Bestandesregulierung geschützter Arten und erhöhter Jagddruck**

Die TIR kritisiert insbesondere die geplante Erleichterung der Bestandesregulierung gewisser geschützter Arten sowie die Verkürzung bestimmter Schonzeiten und die damit verbundene Erhöhung des Jagddrucks auf Wildtiere. Im Fokus der Bestandesregulierung steht der Wolf. Die TIR ist mit den vorgesehenen weitgehenden Eingriffsmöglichkeiten in den Wolfsbestand, deren Folgen derzeit überhaupt nicht absehbar sind, nicht einverstanden. Die geplanten Änderungen setzen einseitig beim Wolf an und lassen

insbesondere die von der Berner Konvention im Sinne eines mildereren Mittels geforderten Präventionsmassnahmen wie etwa Herdenschutz-, Vergrämungs- und Aufklärungsmassnahmen aussen vor. Die Einführung einer Bestandesregulierung würde daher auch nicht zu einer nachhaltigen Lösung führen und wäre für die langfristige Vermeidung von Schäden an Nutztierbeständen ungeeignet. Die Schadensverhütung und die Sicherheit der Bevölkerung kann bereits heute durch den Abschuss einzelner Tiere garantiert werden, sodass eine Bestandesregulierung nicht notwendig und damit auch nicht zulässig ist. Ausserdem wurde bis heute kein gegenüber dem Menschen aggressives Verhalten von Wölfen festgestellt. Insbesondere mit der Erhöhung des Regulierungszeitraums der vom Bundesrat vorgeschlagenen 3 Monate auf 7 Monate ist die TIR nicht einverstanden. Weiter kritisiert sie die Aufhebung des Schutzes für den Luchs und den Biber.

Mit der Lockerung der Schutzbestimmungen wird der Bevölkerung keine nachhaltige Lösung für das Zusammenleben von Mensch und Wildtier präsentiert, sondern würden Konfliktsituationen – bereits präventiv – durch den Abschuss von Tieren geregelt. Die Akzeptanz von Raubtieren in der Bevölkerung wird nicht dadurch erhöht, dass diese abgeschossen werden, sobald sie raubtiertypisches Verhalten an den Tag legen. Dadurch wird vielmehr die bereits jetzt weit verbreitete Meinung gefestigt, dass Raubtiere in der Schweiz keinen Platz hätten. Die Aufgabe des Bundes wäre es aber vielmehr, durch vermehrte Aufklärung und Information der Bevölkerung in Bezug auf die Verhaltensweisen der betreffenden Tiere sowie hinsichtlich der Vermeidung von Konfliktsituationen das Verständnis für Beutegreifer zu fördern.

Die TIR kritisiert weiter die geplante Verkürzung bzw. Streichung der Schonzeiten für verschiedene Tierarten. Insbesondere durch die Aufhebung der Schonzeiten für Wildschweine, die jünger als zwei Jahre sind, für Nebel- und Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, und für nicht einheimische Tierarten wie etwa Damhirsch, Sikahirsch oder Mufflon würde ein erhöhtes Risiko geschaffen, dass auch Muttertiere, die von ihnen abhängige Jungtiere führen, geschossen werden. Solche Abschüsse sind jedoch mit den Grundsätzen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung nicht vereinbar.

### **Kompetenzverschiebung zugunsten der Kantone führt zu Rechtsunsicherheit**

Der Teilrevisionsentwurf sieht zudem eine erhebliche Kompetenzverschiebung zugunsten der Kantone vor. So dürften diese neu die Schonzeiten vorübergehend kürzen oder selbstständig Massnahmen zur Bestandesregulierung ergreifen. In beiden Fällen wäre die Zustimmung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) nicht mehr nötig; eine vorgängige

Anhörung des Bundesamts würde ausreichen. Die TIR geht davon aus, dass durch Ausweitung der kantonalen Kompetenzen vermehrt Rechtsunsicherheiten und Rechtsungleichheiten geschaffen würden. Wildtiere machen nicht vor der Kantonsgrenze halt. Entsprechend wichtig wäre es nach Ansicht der TIR, eine einheitliche Jagdpraxis zu fördern. Tier- und Artenschutz sind Bundesaufgaben. Werden den Kantonen weitreichende Kompetenzen und Handlungsspielräume eingeräumt, kann der Bund seine Schutzaufgaben nicht mehr ausreichend wahrnehmen.

### **Fehlende Tierversuchsbewilligung**

Die TIR kritisiert weiter, dass das Einfangen und Markieren wild lebender Säugetiere und Vögel sowie das Gewinnen von Proben dieser Tiere neu nicht der Tierversuchsbewilligung unterstehen soll, wenn die Massnahme zum Zweck der Überwachung der Bestände oder für die Erfolgskontrollen im Sinne dieses Gesetzes erfolgen und von Bundes- oder Kantonsbehörden bzw. von diesen beauftragten Dritten durchgeführt wird. Diese Ausnahmebestimmung ist aus Tierschutzsicht klar abzulehnen, da die Vornahme der Güterabwägung und der Unerlässlichkeitsprüfung, die dem tierversuchsrechtlichen Bewilligungsverfahren zugrunde liegt, auch im vorliegenden Zusammenhang von grosser Bedeutung ist.

### **Positive Änderungen gegenüber der aktuellen Jagdgesetzgebung**

Die TIR lehnt den Gesetzesentwurf nicht als Ganzes ab, sondern begrüsst bestimmte Anpassungen wie insbesondere die Vorgabe eines periodisch zu erbringenden Treffsicherheitsnachweises (Art. 3 Abs. 2 E-JSG) oder die neu vorgesehene Pflicht zur Nachsuche (Art. 8 Abs. 1 E-JSG). Ebenfalls erfreut zur Kenntnis nimmt die TIR die Harmonisierung und Standardisierung der inhaltlichen Anforderungen an die Jagdprüfung, die neu zwingend auch das Thema "Tierschutz" beinhalten soll (Art. 4 E-JSG).

### **Weitere Anpassungsvorschläge**

Wünschenswert wäre aus Sicht des Tierschutzes ein Verbot von Jagdformen, die dem Tierschutzgesetz zuwiderlaufen, wie dies insbesondere bei der Baujagd der Fall ist. Diese erfüllt mehrere Tierquälereitbestände, so etwa jenen der Misshandlung (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) und jenen der zumindest eventualvorsätzlich versuchten Veranstaltung eines Tierkampfes (Art. 26 Abs. 1 lit. c TSchG). Ebenfalls zu begrüssen wäre die Förderung einheitlicher Vorgaben bezüglich der Erteilung der kantonalen Jagdberechti-

gung wie beispielsweise ein Alkoholkonsumverbot im Rahmen der Jagd oder die Sperrung zur Jagd nach einer Verurteilung wegen Tierquälerei im Sinne von Art. 26 des Tierschutzgesetzes (TSchG) oder mehreren Verurteilungen wegen übriger Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz im Sinne von Art. 28 TSchG. Denn wer in schwerer Weise oder mehrfach gegen die Tierschutzgesetzgebung verstossen hat, verfügt offensichtlich nicht über die für eine sorgfältige Ausübung der Jagd notwendige Sensibilität im Umgang mit Tieren und ist deshalb konsequenterweise nicht mehr zur Jagd zuzulassen. Ebenso schweizweit zu untersagen ist der Einsatz von bleihaltiger Munition. Diese stellt eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit des Menschen wie auch für jene nicht bejagter Wildtiere – insbesondere jener von Greifvögeln – dar, da durch den Verzehr von mit entsprechender Munition geschossenen Tieren Bleirückstände aufgenommen werden können, was zu schweren Vergiftungen führen kann.

Wir bitten Sie, in der Sitzung vom 5. Juni die genannten Kritikpunkte im Rahmen der Artikelberatung aufzunehmen und sich damit für das Wohlergehen der Wildtiere in der Schweiz sowie für eine Harmonisierung von Jagd- und Tierschutzgesetzgebung stark zu machen.

Für weitere Ausführungen stehen wir Ihnen – auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs – jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



MLaw Christine Künzli  
Stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin



lic. iur. Andreas Rüttimann  
Rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter